

II-7511 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. 252 /APräs.: 17. MAI 1989
.....

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dr. Partik-Pablé
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenver-
sicherungsgesetz 1977 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Arbeitslosenver-
sicherungsgesetz 1977 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609,
zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 283/1988,
wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 1 und 2 lautet:

- "(1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag beträgt 4,4 v.H.
der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höhe
der gemäß § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz-
setzes festgelegten Höchstbeitragsgrundlage.
- (2) Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes) sind Sonderbeiträge im
Ausmaß von 4,4 v.H. der Sonderzahlungen zu entrichten.
Hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden
Sonderzahlungen bis zu dem in § 54 Abs. 1 des Allgemei-
nen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Betrag der
Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigen."

A r t i k e l I I

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1989 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g :

Mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 30. November 1987 wurde der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ab 1. Jänner 1988 von 4,4 auf 5,2 % erhöht. Begründet wurde diese 0,8 %ige Erhöhung vor allem damit, daß der Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 4,4 % maximal eine Arbeitslosenrate von 5,4 % decke, nicht jedoch die damals für 1988 prognostizierte 6,2 %ige Arbeitslosenrate.

Aufgrund der seither eingetretenen wesentlich günstigeren Entwicklung des Arbeitsmarktes hat sich auch die finanzielle Situation der Arbeitslosenversicherung so entwickelt, daß eine sofortige Rückführung des Beitrages auf das Niveau des Jahres 1987 geboten erscheint. Daß eine solche Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages ohne jede Beeinträchtigung der Aufgaben der Arbeitslosenversicherung bzw. der Arbeitsmarktverwaltung möglich ist, zeigt allein die Tatsache, daß ein Betrag von rund 1,3 Mrd. S aus Mitteln des Reservefonds der Arbeitslosenversicherung für Zwecke der Pensionsversicherung umgewidmet wurde. Ein Hinausschieben der Beitragsherabsetzung würde somit nur eine unnotwendige Belastung der Beitragszahler, also der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber, bedeuten.